

FDP-KTF Viersen | Schaphauser Str. 59 | 47929 Grefrath

**An den Landrat
Bennet Gielen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen**

Per Mail

FDP-Kreistagsfraktion Viersen

Vorsitzender:

Dr. Frank a Campo

Tel.: 02162 12335

Mobil: 0157 3321 9061

acampo.frank@gmail.com

Geschäftsführerin:

Birgit Jahrke

Schaphauser Str. 59

47929 Grefrath

Tel.: 02158 409 99 90

Mobil: 0151 5252 2812

geschaeftsstelle@fdp-viersen.de

www.fdp-viersen.de

www.facebook.com/fdp-viersen

Grefrath, 02.02.2026

Seite 1 von 3

Eilantrag der FDP-Kreistagsfraktion Viersen:

**Aufhebung des Grundsatzbeschlusses „nachhaltiges Bauen“
(15.06.2023) und projektspezifische Ausnahme für das
Bevölkerungsschutzzentrum**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die FDP-Kreistagsfraktion stellt den Eilantrag „Aufhebung des Grundsatzbeschlusses ‚nachhaltiges Bauen‘ (15.06.2023) und projektspezifische Ausnahme für das Bevölkerungsschutzzentrum“ mit der Bitte um kurzfristige Beratung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag hebt den Beschluss vom 15.06.2023 (TOP 4, „Grundsatzbeschluss nachhaltiges Bauen“, Vorlage Nr. 148/2023, 1. Ergänzung) auf.
2. Unabhängig von Ziffer 1 beschließt der Kreistag, dass die im aufgehobenen Beschluss enthaltenen Vorgaben (u. a. SDG-Bezug, Restwertbildung „zirkuläres Bauen“ nach MHKBD-Logik, QNG-Orientierung) nicht als verpflichtende Planungs- oder Vergabevorgaben für das BSZ heranzuziehen sind. Die Planung und Funktionale Leistungsbeschreibung des BSZ hat sich vorrangig an Funktionalität, Sicherheit, Einsatz- und Ausbildungsanforderungen (wie z.B. Heißausbildung) sowie Wirtschaftlichkeit zu orientieren.

3. Für Neubau-, Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben gilt künftig: Nachhaltigkeitsanforderungen und etwaige Zertifizierungen (DGNB/BNB/QNG) sind projektbezogen zu prüfen und nur dann vorzusehen, wenn sich dies wirtschaftlich umsetzen lässt.

Begründung:

EILBEDÜRFTIGKEIT: Der Antrag ist eilbedürftig, weil beim BSZ (Annahme: laufende/kurz bevorstehende Festlegungen zu Funktionaler Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Kostenrahmen) frühe Standard- und Zertifizierungsfestlegungen zu „Lock-in“-Effekten, Mehrkosten und Zeitrisiken führen. Eine Klarstellung vor weiteren Planungsschritten ist deshalb erforderlich.

Seite 2 von 3

1) BSZ ist ein Sonderbau mit funktionalen Zielkonflikten (insb. Heißausbildung):

Der aufgehobene Beschluss verknüpft Neubauvorhaben pauschal mit einem komplexen Set aus SDG-Bezug, zirkulärer Bauweise inkl. Restwertlogik nach MHKBD sowie QNG-orientierter Planung. Für ein Bevölkerungsschutzzentrum mit spezifischen Anforderungen an Ausbildung, Einsatzlogistik und Betriebssicherheit (u. a. Heißausbildung) besteht ein erhebliches Risiko, dass solche pauschalen Vorgaben die funktionale Zweckmäßigkeit einschränken oder zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen. Maßstab muss daher projektbezogen die Wirtschaftlichkeit und Aufgabenerfüllung sein.

2) Haushaltsgrundsatz: Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit in Einklang mit dem Klimaschutz hat Vorrang vor pauschalen Standardbindungen:

Für die Haushaltswirtschaft gilt der Grundsatz, dass sie wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist. Diese Vorgaben gelten für Kreise über die einschlägigen Verweisungen entsprechend. Der Beschluss vom 15.06.2023 erzeugt faktisch eine Standardbindung („Grundsatzbeschluss“) für Neubau und „nach Möglichkeit“ auch Sanierung/Erweiterung – ohne verpflichtenden, vorgelagerten Wirtschaftlichkeitsnachweis je Projekt. Das ist vor dem Hintergrund angespannter Haushaltslage und hoher Investitionsbedarfe sachlich nicht mehr vertretbar.

3) Restwertbildung bei zirkulärer Bauweise kann die Ergebnisrechnung entlasten – löst aber keine Liquiditäts- und Finanzierungsfragen, sondern kann sie verdecken:

Die Kreisunterlagen stellen ausdrücklich auf geringere Abschreibung und geringere Ergebnisbelastung (bis hin zu Effekten auf die Kreisumlage) ab. Gleichzeitig basiert die Restwertbildung auf einem Ansatz, den das MHKBD NRW mit Schreiben vom 09.03.2023 zur Bilanzierung im NKF-Kontext adressiert hat; dabei bleibt die Restwertschätzung in der Praxis unsicher und dokumentationsintensiv. Entscheidend: Auch wenn Abschreibungen bilanziell sinken, müssen **Investitionsauszahlungen und Finanzierung** (Eigen-/Fremdmittel, Zinsen) real in voller Höhe getragen werden. Die Kombination aus (i) vielen parallelen Bauprojekten, (ii) ggf. optimistisch angesetzten Restwerten und (iii) bilanziell „schöneren“ Ergebnissen birgt das Risiko, dass der Kreis langfristig **Liquidität und Verschuldung** unterschätzt bzw. Lasten in die Zukunft verschiebt (inkl. Risiko späterer Wertkorrekturen).

4) QNG/DGNB/BNB sind Förder- und Qualitätsinstrumente – aber kein Selbstzweck:

QNG setzt grundsätzlich ein registriertes Bewertungssystem (u. a. DGNB/BNB) voraus und ist eng mit Förderlogiken verbunden. Ob Förderfähigkeit und Mehrkosten in einem konkreten Kreisprojekt tatsächlich positiv zusammenlaufen, ist projektabhängig und muss über Wirtschaftlichkeitsvergleich belegt werden – statt über pauschalen Grundsatzbeschluss. Zudem scheinen die zum Zeitpunkt des Beschlusses vorhandenen Fördermöglichkeiten inzwischen deutlich begrenzter zu sein.

Seite 3 von 3

Fazit: Der Kreistag sollte den pauschalen Standardbeschluss aus 2023 aufheben und auf eine projektbezogene, haushaltskonforme Steuerung umstellen. Für das BSZ ist eine sofortige Ausnahme/Klarstellung zwingend, um Funktionalität (Heißausbildung) und Kostenrahmen nicht zu gefährden.

Für die FDP-Kreistagsfraktion Viersen

gez. Dr. Frank a Campo
Fraktionsvorsitzender

gez. Eric Scheuerle
Kreistagsmitglied